

EINGEGANGEN

19. Mai 1961

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Mai 1961

1598. Baulinien (Genehmigung). Am 18. Januar 1961 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 1. September 1959, 29. März 1960 und 1. November 1960 betreffend:

- a) Festsetzung von Baulinien an der Alten Wilstrasse III. Kl. in Uster von der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, bis zur Wilstrasse III. Kl. mit Anpassung der Baulinien der Zürichstrasse, der projektierten Eichstrasse III. Kl. und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen;
- b) Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Krämerackerstrasse III. Kl. in Uster mit Anpassung der Baulinien der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26, der projektierten Eichstrasse und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen;
- c) Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Quellenstrasse III. Kl. in Uster mit Anpassung der Baulinien der Seestrasse I. Kl. Nr. 7, der Sonnenbergstrasse und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen;
- d) Aufhebung der Baulinien der projektierten Haldenstrasse III. Kl. in Uster.

Nach den Zeugnissen des Bezirksrates Uster vom 5. Januar 1961 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 3. November 1959, 20. Mai 1960 und 2. Dezember 1960 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Die Alte Wilstrasse verbindet die Zürichstrasse mit der Wilstrasse. Sie wird unter anderem von der projektierten Quellenstrasse gekreuzt. Von der Zürichstrasse bis zur Quellenstrasse beträgt der Baulinienabstand 22 m und von der Quellenstrasse bis zur Wilstrasse 18 m. Diese Baulinienabstände entsprechen der unterschiedlichen Bedeutung der Alten Wilstrasse auf den betreffenden Teilstücken. Bei der Einmündung der Alten Wil- in die Zürichstrasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1592 vom 10. Juni 1937 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse denjenigen der Alten Wilstrasse angepasst. Dasselbe gilt für die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1557 und 1558 vom 10. Juni 1943 genehmigten Baulinien der projektierten Wildsbergstrasse, die jetzt Eichstrasse genannt wird, und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen.

Die Krämerackerstrasse verbindet die Sonnenbergstrasse mit der Wilstrasse. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3455 vom 8. Dezember 1949 genehmigten Baulinien der Krämerackerstrasse wiesen einen Abstand von 18 beziehungsweise 19 m auf. Sie werden östlich auf der ganzen Länge und westlich von der Wilstrasse bis vor die Liegenschaft Vers.-Nr. 3291 aufgehoben und durch Baulinien mit einem Abstand von 22 m ersetzt, was der erhöhten Bedeutung dieser Quartierstrasse entspricht. Bei der Kreuzung der Krämerackerstrasse

mit der Quellenstrasse sind die Baulinien, den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend, leicht abgescrägt. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1218 vom 18. Mai 1945 und Nrn. 1557 und 1558 vom 10. Juni 1943 genehmigten Baulinien der Sonnenbergstrasse, der Eichstrasse und der Wilstrasse werden im Bereich der Einmündungen an die neuen Baulinien der Krämerackerstrasse angepasst.

Die Quellenstrasse führt von der Seestrasse in Niederuster nach der Wilstrasse und kreuzt dabei die Sonnenbergstrasse, die Krämerackerstrasse und die Alte Wilstrasse. Sie dient als Verbindung zwischen Niederuster und dem Dorfzentrum und wird zugleich ein grösseres Baugebiet mit ca. 1200 Wohnungen erschliessen. Auf dem Teilstück von der Sonnenbergstrasse bis zur Alten Wilstrasse werden die bestehenden, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2006 vom 19. September 1930 genehmigten Baulinien aufgehoben. An die Stelle der leicht geschwungenen soll eine gerade Führung der Strasse treten. Das bereits erstellte Teilstück von der Wilbis zur Alten Wilstrasse wird dem bestehenden generellen Ausbauprojekt angepasst werden müssen. Die neue Linienführung berücksichtigt das Industriegebiet an der Sonnenbergstrasse und die bestehende Einmündung in die Wilstrasse. Der Bedeutung dieser zukünftigen wichtigen Verkehrsverbindung entsprechen die mit 26 m Abstand auf der Strecke See- bis Sonnenbergstrasse und mit 28 m Abstand auf der Strecke Sonnenberg- bis Wilstrasse neu festgesetzten Baulinien. Bei der Kreuzung der Quellenstrasse mit der Krämerackerstrasse sind die Baulinien, den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend, leicht abgescrägt. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 403, 549 und 1558 vom 15. Februar 1945, 14. Februar 1946 und 10. Juni 1943 genehmigten Baulinien der Seestrasse, der Sonnenbergstrasse und der Wilstrasse werden im Bereich der Einmündungen den Baulinien der Quellenstrasse angepasst.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006 vom 19. September 1930 genehmigten Baulinien der projektierten Haldenstrasse werden aufgehoben, da diese Verbindungsstrasse zwischen der Quellenstrasse und der Eichstrasse das dortige Baugebiet schief zerschnitten hätte. Dessen Erschliessung wird im bereits eingeleiteten Quartierplanverfahren Halden neu studiert.

Die getroffenen Anordnungen erscheinen zweckmässig. Ihrer Genehmigung steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 1. September 1959, 29. März 1960 und 1. November 1960 betreffend

- a) Festsetzung von Baulinien an der Alten Wilstrasse III. Kl. in Uster von der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, bis zur Wilstrasse III. Kl. mit Anpassung der Baulinien der Zürichstrasse, der projektierten Eichstrasse III. Kl. und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen;
- b) Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Krämerackerstrasse III. Kl. in Uster mit Anpassung der Baulinien der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26 der projektierten Eichstrasse und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen;

- e) Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Quellenstrasse III. Kl. in Uster mit Anpassung der Baulinien der Seestrasse I. Kl. Nr. 7, der Sonnenbergstrasse und der Wilstrasse im Bereich der Einmündungen;
- d) Aufhebung der Baulinien der projektierten Haldenstrasse III. Kl. in Uster,
- werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Mai 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:



J. Sch.